

Behörde Gemeinde Stützensgrün Hübelstr. 12 08328 Stützensgrün

VSTR AG August-Bebel-Str. 4 08228 Rodewisch
--

PLZ, Ort, Datum 08328 Stützensgrün, 03.11.2020	
Sachbearbeiter(in) Herr Müller	Zimmer- Nr. 8
Telefon (Durchwahl) 037462/65441	Telefax-Nr. 037462/65450
Nr./Az. Bitte stets angeben ! VRAO 20/29	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

<input checked="" type="checkbox"/> erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende	<input type="checkbox"/> erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende
--	--

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text"/> t Gesamtgewicht <input type="text"/> m Breite <input type="text"/> m Länge <input type="text"/> m Höhe

Verantwortlicher Bauleiter Herr Gabler	Telefon 0151/19193003
--	---------------------------------

<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs	<input type="checkbox"/>

1. Ort der Sperrung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 08328 Stützensgrün
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Talstraße
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y Talstraße 41 bis einschließlich Kreuzungsbereich Talstraße, Hübelstraße, Bergstraße
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 04.11.2020 – 23.12.2020
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Ausbau Talstraße
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input checked="" type="checkbox"/> Beschilderungsplan Firma Tiepner v. 27.10.2020 <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> analog Regelplan Nr. B I/17 <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Umleitungsplan <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Signallageplan <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Die Baustelle ist nach RSA abzusichern
3. Der Verkehr wird umgeleitet	 frei bis (Ortsangabe)
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich! Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben den Bestimmungen der §§ 39 bis 43 StVO und der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Ziffer III Nr. 1, 2, 3 a und 4 zu entsprechen.

5. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.

Hinweis:

Beachtung der Hinweise in der Sondernutzungserlaubnis
Die Hinweise des Abfallentsorgers zur VRAO 20/07 v. 27.03.2020 sind weiterhin zu berücksichtigen.

Die eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Die nachstehenden Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift  i. A. Müller/ Sachbearbeiter	Siegel 	Verteiler: GV Stützengrün Akte	Anlagen:
--	--	--------------------------------------	----------

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Kosten für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Sie sind verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind durch Sie bzw. von einem Ihnen beauftragten berechtigten Unternehmen anzubringen und zu unterhalten. Alle Verkehrszeichen Und Verkehrseinrichtungen haben den Bestimmungen der §§ 39 bis 43 StVO und der VwV-StVO Ziffer III Nr. 1, 2, 3a, 4 und 13 zu entsprechen. Festbeschilderungen, die der verkehrsrechtlichen Anordnung widersprechen oder zu einer Dopplung von Verkehrszeichen führen, sind abzudecken, zu entfernen oder berührungsfrei auszukreuzen.
6. Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV-SA) und die Richtlinie für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind in der jeweiligen aktuellen Fassung inhaltlich zu beachten und umzusetzen.
7. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist nur gültig bei Vorliegen einer aktuellen Sondernutzung des Straßenbaulasträgers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Gemeinde einzureichen.